



Satzung der  
**Gemeinschaft der Heeresflieger BÜCKEBURG e.V.**  
( GdH-BÜCKEBURG e.V. )

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Die Örtliche Gemeinschaft der aktiven und ehemaligen Angehörigen der Heeresfliegertruppe führt den Namen

**Gemeinschaft der Heeresflieger BÜCKEBURG e.V.**

(Nachfolgend GdH-BÜCKEBURG e.V. genannt)

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bückeburg und ist seit dem 14. Oktober 2013 in das Vereinsregister Nr. VR 200202 beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

§ 2 Grundsätze und Zweck der Gemeinschaft

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck der Gemeinschaft ist es
- die Tradition der Heeresfliegertruppe zu pflegen.
  - die Kameradschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl auch nach der aktiven Dienstzeit und engem Schulterschluss mit der aktiven Truppe zu fördern.
  - durch Gedankenaustausch und Information die Entwicklung der aktiven Truppe weiter zu verfolgen.
  - Gemeinschaftsveranstaltungen regional zu organisieren.
  - mit der Mitgliedschaft im '*Dachverband Gemeinschaft der Heeresflieger (GdH)*' die Verbindung zur Truppengattung insgesamt erhalten und dessen Forum zur Darstellung eigener Aktivitäten zu nutzen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder aktive und aus dem Dienst geschiedene Angehörige - Soldaten (m/w) - und zivile Mitarbeiter der Heeresfliegertruppe werden.
- (2) Andere Personen, die mit den Heeresfliegern eng verbunden sind, können ebenfalls Mitglied werden.
- (3) Lebenspartner von verstorbenen ehemaligen Mitgliedern können - beitragsfrei - Mitglied werden.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach Gründungsbeitritt oder durch Abgabe eines schriftlichen Antrags auf Mitgliedschaft. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der GdH BÜCKEBURG e.V..
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Mit dem Beitritt / der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die Beschlüsse des Vorstandes als bindend an.
- (7) Die Mitgliedschaft ist unbefristet und endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat
  - das Recht Anträge zu stellen und Ämter / Aufgaben zu übernehmen.
  - Anspruch auf Zustellung von Informationen sowie Einladungen zu Veranstaltungen der GdH-BÜCKEBURG e.V..
  - Anspruch auf Zustellung des "ROTORBLATT" - Das Deutsche Hubschrauber Magazin
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - den Zweck der Gemeinschaft der Heeresflieger gemäß § 2 dieser Satzung zu fördern und jede das Ansehen der Gemeinschaft schädigende Handlung zu unterlassen.
  - den Mitgliedsbeitrag durch Lastschriftverfahren/SEPA-Verfahren zu entrichten.
  - übernommene Aufgaben und Ehrenämter der Gemeinschaft nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.
  - Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

#### § 5 Organe der GdH-BÜCKEBURG e.V.

Organe der GdH-BÜCKEBURG e.V. sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister; sie sind jeweils zu zweit berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

#### § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (3) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
- (4) Ergänzungsvorschläge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind zulässig. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragt.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Das Wahlverfahren wird von der Mitgliederversammlung vor den Wahlgängen festgelegt. Es entscheidet bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (8) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichts
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung des Wahlverfahrens für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Vorstellung und Genehmigung der Vorhabenübersicht des Folgejahres
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- (10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem stellv. Schatzmeister
  - dem 1. Schriftführer
  - dem 2. Schriftführer
  - den Beisitzern
- (3) 1. und 2. Vorsitzender: Einer von beiden ist immer ein aktiver oder ehemaliger Angehöriger der Heeresfliegertruppe.
- (4) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Eine Kassenprüfung ist einmal im Geschäftsjahr durchzuführen. Hierüber ist ein Prüfungsbericht zu fertigen, dem Vorstand vorzulegen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird durch den Schatzmeister zu Beginn des II. Quartals eines jeden Kalenderjahres per Lastschriftverfahren erhoben.

§ 11 Verwendung des Mitgliedsbeitrages

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke, die im § 2 der Satzung aufgeführt sind, sowie für den allgemeinen Geschäftsbetrieb zur Führung des Vereins verwendet werden. Hierzu gehört auch das Abonnement des ROTORBLATT mit den GdH-Mitteilungen des Dachverbandes. Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen einer anderen Gemeinschaft der Heeresflieger oder an das "Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V." zu übereignen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am *14.August 2013* in Kraft.

Bückeburg, den 14.August 2013